

Folgende fachliche Begründung stammt aus dem Akt zur Änderung der COVID-19-Einreiseverordnung, BGBl. II Nr. 52/2021:

Gültigkeit der Testnachweise zum Zweck der Einreise im Rahmen des Regelmäßigen Pendlerverkehrs

Molekularbiologische Tests oder Antigentes stellen immer eine Momentaufnahme des Infektionsgeschehens dar. Für Einreisen im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs ist aus praktischen Gründen eine Tägliche Durchführung entsprechender Tests eine logistische Herausforderung für die betroffenen Personen. Es kann daher eine Ausweitung der Gültigkeitsdauer in Betracht gezogen werden wenn für den Kreis der Betroffenen, das betrifft Pendlerverkehr i.) für berufliche Zwecke, ii.) zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb, und iii.) zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners, risikominierende Faktoren zutreffen.

ad i.) Für Berufspendler sieht die aktuelle gültige Verordnung für den Ort der beruflichen Tätigkeit entsprechende Maßnahmen vor, welche das Verbreitungsrisiko minimieren sollen. Zum Schutz von vulnerablen Gruppen, z.B. in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen, sehen gesetzliche Bestimmungen weitere Maßnahmen i.Z.m mit Zutrittsbeschränkungen, welche durch die Gültigkeit der Testnachweise zum Zweck Einreise im Rahmen des Regelmäßigen Pendlerverkehrs nicht beeinflusst sind.

ad ii.) Für die Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb wurde seitens des BMBWF entsprechende Verordnungen und Erlässe erarbeitet, welche das Verbreitungsrisiko minimieren sollen. Zusätzlich sehen die gesetzlichen Bestimmungen bei der Inanspruchnahme von Massenbeförderungsmitteln risikominimierende Maßnahmen vor.

Ad iii.) Pendlerverkehr zur familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners ist durch bestehende gesetzliche Bestimmungen nicht erfasst. Einerseits ist davon auszugehen, dass sich der gemeinsame Haushalt mit einem Lebenspartner nicht maßgeblich von einem gemeinsamen Haushalt ohne grenzüberschreitenden Pendlerverkehr unterscheidet. Andererseits ist anzunehmen, dass bei Pendlerverkehr zur familiären Zwecken eine immanentes Eigeninteresse zum Einhalten von risikominimierenden Handlungen besteht, um Einträge im Familienkreis – besonders bei älteren Familienangehörigen – zu verhindern.

Aus den dargelegten Faktoren ist es daher fachlich gerechtfertigt eine Ausweitung der Gültigkeit der Testnachweise zum Zweck der Einreise im Rahmen des Regelmäßigen Pendlerverkehrs in Betracht zu ziehen. Die Empfehlung zum Vermeiden von nicht-essentiellen Reisen bleibt jedoch weiterhin bestehen. Es sollte daher regelmäßig evaluiert werden, ob die intendierten Bestimmungen der Ausnahme für die Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs erfüllt sind, oder ob es zu einer nicht intendierten Zunahme von nicht-essentiellen Reisen geführt hat.